



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2017/0403

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 03.02.2017

Aktenzeichen:

## Mitteilungsvorlage

Information des Kreistages durch den Kreisausschuss gemäß § 29 Abs. 3 HKO

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Kreistag	02.03.2017		öffentlich

### Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums Kassel zur 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Kassel für das Haushaltsjahr 2016

Die Genehmigungsverfügung wurde mit Schreiben vom 21.02.2017 bereits den Fraktionsvorsitzenden übersandt. Es wird auf die **Anlage 1** dieser Vorlage verwiesen.

### Kreistagsbeschluss zum TOP 15 der Kreistagssitzung am 12.09.2016 betr. Verbesserung der Zentralen Notfallaufnahme der GNH

Es wird auf die **Anlage 2** dieser Vorlage verwiesen.

### Kreistagsbeschluss zum TOP 25 der Kreistagssitzung am 12.09.2016 betr. „Bessere Informationen bei Zugausfall“

Es wird auf das Schreiben des NVV vom 20.12.2016 (**Anlage 3**) verwiesen.

### Kreistagsbeschluss zum Antrag lfd. Nr. 2 zum TOP 15 der Kreistagssitzung am

## 08.12.2016 betr. Prüfauftrag zur Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes am Wasserschloss Wülmersen

Zu dem Kreistagsbeschluss vom 08.12.2016 „Es ist zu prüfen, ob die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes am Wasserschloss Wülmersen zur Verbesserung der Einnahmen führen kann“ wird folgendes Prüfergebnis zur Kenntnis gegeben:

Die Einrichtung von Wohnmobil-Stellplätzen am Wasserschloss Wülmersen wäre hinter dem Wasserschloss auf den Parkplätzen gegenüber der Holzape denkbar. Dort können drei bis fünf Stellplätze eingerichtet werden. Die Nutzung der innenliegenden Hoffläche oder des Zeltplatzes ist wegen des laufenden Gruppenbetriebs für Wohnmobil-Stellplätze nicht geeignet.

Einnahmemöglichkeiten durch 3 – 5 Wohnmobilstellplätze in Wülmersen:

<b>Anzahl Übernachtungen* pro Jahr (geschätzt)</b>	<b>Einnahmen pro Jahr** bei 7 € pro Nacht</b>	<b>Einnahmen pro Jahr *** bei 10 € pro Nacht</b>
200	1.400 €	2.000 €
400	2.800 €	4.000 €

\*Die Schätzung beruht auf den bisherigen Erfahrungen mit den Wohnmobilstellplätzen des Sensenstein.

\*\*Zugrunde gelegt werden 5 Stellplätze und die Preise des Sensenstein von 7,- € pro Fahrzeug und Nacht. Der Sensenstein erhebt einen eher niedrigen Preis, da er relativ abgelegen und unattraktiv für Wohnmobilsten ist.

\*\*\* Dies ist ein üblicher Preis für Stellplätze ohne große Infrastruktur. Lediglich Campingplätze mit umfangreicher Infrastruktur erheben neben dem Preis pro Fahrzeug auch noch ca. 3,50 € pro Person und Nacht.

Von diesen Einnahmen abzuziehen sind **Investitionskosten** für die Befestigung der Stellplätze und die Beschilderung sowie die Kosten für die Bereitstellung von Wasser und Strom.

Folgende Investitionskosten zur Errichtung von 5 Stellplätzen in Wülmersen mit einfachem Standard sind zu veranschlagen:

Errichtung eines Stromanschlusses	1.000 €
Errichtung eines Wasseranschlusses	2.000 €
Platzbefestigung	1.500 €
Beschilderung mit Fundament	1.500 €
<b>Summe</b>	<b>6.000 €</b>

Hinzu kommen Betriebskosten für Strom, Wasser, Abwasser, Abfall und Personalkosten, die von den Einnahmen i.H.v. 7,- € bzw. 10,- € in Abzug zu bringen sind. In den ersten Jahren ist aufgrund der Investitionskosten kein Gewinn aus der Vermietung von Wohnmobilstellplätzen am Wasserschloss Wülmersen zu erwarten und auch in den Folgejahren sind keine nennenswerten Gewinne zu erwirtschaften.

### **Zum Vergleich:**

Bisherige Einnahmen der Jugendburg Sensenstein aus der Vermietung von sechs Wohnmobil-Stellplätzen :

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Übernachtungen</b>	<b>Einnahmen*</b>
2014	140	700 €
2015	134	670 €
2016	224	1.120 €

\*Von den Einnahmen abzuziehen sind einmalige Investitionskosten (ca. 4.000 €) sowie Kosten für Wasser, Abwasser, Strom, Abfall und Personal, die über die Einnahme von 5,- € (ab 2017 7,- €) pro Fahrzeug und Nacht gedeckt werden.

Auf dem Sensenstein war die Einrichtung von sechs Wohnmobilstellplätzen relativ einfach, da genügend Platz vorhanden ist. Eine Platzbefestigung war nicht erforderlich. Die Sanitäreinrichtungen des Zeltplatzes können mitgenutzt werden. Lediglich Stromanschlüsse wurden errichtet. Da die Sanitäreinrichtungen niedrigen Standard aufweisen, wurde ein günstiger Preis von 5,- € pro Fahrzeug und Nacht erhoben, der auch die Ver- und Entsorgung abdeckt (ab 2017 7,- € pro Fahrzeug und Nacht.) Da der Sensenstein in der Regel auch an Wochenenden personell besetzt ist, ist auch die Abrechnung unproblematisch.

Nennenswerte Gewinne sind damit auch hier nicht zu erzielen.

Des Weiteren sind beim Wasserschloss Wülmersen folgende Faktoren zu beachten:

- Bei gleichzeitiger Nutzung des Geländes und der Sanitäreinrichtungen durch Gruppen wie Schulklassen, Jugendgruppen, Pfadfinder oder Rollenspielgruppen auf der einen Seite, sowie Wohnmobilsten auf der anderen Seite, sind Nutzungskonflikte nicht auszuschließen.
- In der Umgebung von Wülmersen sind bereits ausreichend Wohnmobilstellplätze vorhanden: Campingplatz Trendelburg (Kosten: 5,50 € pro Fahrzeug und Nacht plus 3,50 € pro Person und Nacht) , Campingplatz Bad Karlshafen (Kosten: 7,- € pro Fahrzeug und Nacht plus 4,90 € pro Person und Nacht).  
Die Stadt Trendelburg plant weitere 12 Stellplätze an der Domäne.  
Die Stadt Hofgeismar bietet kostenfreie Stellplätze in der Innenstadt.
- Stellplätze in Städten sind wegen ihrer zentralen Lage bundesweit beliebt. Wülmersen bietet für Wohnmobile keine Infrastruktur wie Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe und ist daher wenig attraktiv.
- Das Wasserschloss ist nicht dauerhaft mit Personal besetzt, so dass die Abrechnung, insbesondere an Wochenenden, noch zu klären wäre.
- Die Parkplätze des Wasserschlosses liegen im Hochwasser gefährdeten Bereich.

### **Vergleich der Presseberichte zum zukünftigen Namen des bisherigen Naturpark Meißner-Kaufunger-Wald**

Zum einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbands Naturpark Meißner-Kaufunger Wald zum zukünftigen Namen „Geonaturpark Frau Holle Land – Weratal. Meißner. Kaufunger Wald.“ erfolgte in der HNA in unterschiedlichen Ausgaben eine recht unterschiedliche Darstellung/Beurteilung. Es wird auf die **Anlage 4** dieser Vorlage verwiesen.

### **Zwischenbericht zur Abarbeitung des Kreistagsbeschlusses zum TOP 16 der Kreistagsitzung am 08.12.2016 (Antrag lfd. Nr. 4 zur Haushaltssatzung 2017 „Zahlungsverzug durch das Land Hessen verhindern“)**

Mit Beschluss des Kreistages vom 08.12.2016 wurde der Kreisausschuss beauftragt, eventuell entstandene Zinszahlungen für verspätet eingegangene Kostenerstattungen und/oder Investitionszuschüsse beim Land einzufordern und dem Kreistag in der Sitzung am 02.03.2017 über das Ergebnis dieser Bemühungen zu berichten. In der Begründung des Antrags, der der vorgenannten Beschlussfassung des Kreistags zu Grunde gelegt wurde, wird auf ausstehende Kostenerstattungen des Landes für die Betreuung, Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) sowie Landeszuwendungen für Investitionsmaßnahmen im Bereich der Kreisstraßen Bezug genommen bzw. die zusätzliche Zinsbelastung, die aus der höheren Inanspruchnahme von Kassenkrediten zur Vorfinanzierung der vorgenannten Kostenerstattungen des Landes entsteht.

Mit Schreiben vom 19.04.2016 hatte das gemäß dem „Kostenerlass umA“ vom 03.11.2015 für die einzelfallbezogene Prüfung und Erfüllung der kommunalen Kostenerstattungsansprüche ab dem Stichtag 01.11.2015 alleinig zuständige Regierungspräsidium Kassel mitgeteilt, dass sämtliche Kostenerstattungsverfahren nach der vorgenannten Erlassregelung bis auf weiteres zurückgestellt werden. Mit Schreiben vom 13.09.2016 hat das Hessische Sozialministerium dann die Möglichkeit von Abschlagszahlungen in Höhe von 50% auf bereits eingereichte Kostenerstattungsanträge eingeräumt.

Die Kostenerstattungen für die Aufwendungen des Landkreises Kassel im umA-Bereich werden für jeden Einzelfall vom Fachbereich Jugend individuell berechnet und dem Regierungspräsidium Kassel in Rechnung gestellt. Wegen der zeitintensiven einzelfallbezogenen Abrechnung ist die Geltendmachung sämtlicher Kostenerstattungsansprüche für das Haushaltsjahr 2016 zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Zum Stichtag 20.02.2017 weist das Personenkonto für das Regierungspräsidium Kassel in der (Debitoren-)Buchhaltung des Landkreises insgesamt 188 offene Posten aus der Kostenerstattung für umA aus. Davon wurden in 144 Fällen Abschlagszahlungen in Höhe von 50 % der Forderungshöhe geleistet. Die Gesamthöhe der (Rest-)Forderungen liegt nach dem aktuellen Buchungsstand bei rund 3,0 Mio. Euro. Der Forderungsbestand ändert sich werktäglich infolge der laufenden Abarbeitung der Kostenerstattungsanforderungen durch den Fachbereich Jugend und den darauf folgenden (zeitverzögerten) Einzahlungen des Regierungspräsidiums.

Eine tagesgenaue Bemessung des zusätzlichen Zinsaufwandes aufgrund der verzögerten Kostenerstattungen des Landes ist erst nach dem vollständigen Ausgleich der einzelnen Posten bzw. Kostenerstattungsfälle sinnvoll. Nach Durchsicht des o.g. Personenkontos wurde bisher erst in 14 Kostenerstattungsfällen, die den Zeitraum ab dem 01.11.2015 betreffen, der gesamte Forderungsbetrag überwiesen. Die Berichtsfrist für die Abarbeitung dieses Kreistagsauftrags kann somit nicht eingehalten werden.

Aufgrund des gegenwärtig historisch niedrigen Zinsniveaus für die Aufnahme von Kassenkrediten ist ohnehin nur mit dem Zustandekommen von äußerst geringen Forderungsbeträgen zu rechnen. Wenn beispielsweise auf eine einzelfallbezogene Kostenerstattungsforderung von 50.000 Euro nach zwei Monaten eine 50-prozentige Abschlagszahlung geleistet und nach einem halben Jahr die Restzahlung erfolgen würde, könnte unter Zugrundelegung des aktuellen Kassenkreditzins lediglich ein Forderungsbetrag von 8,33 Euro ermittelt werden. Wir gehen davon aus, dass der gesamte Forderungsbetrag für alle umA-Kostenerstattungsfälle zusammengerechnet deutlich weniger als 1.000 Euro betragen wird. Dafür wird die von den individuellen Fälligkeits- und Zahlungszeitpunkten abhängige Zinsberechnung in mehr als 200 Kostenerstattungsfällen einige Wochen in Anspruch nehmen.

Mit einem tatsächlichen Zahlungseingang ist nach der Geltendmachung der o.g. Forderungen indessen nicht zu rechnen. Hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage. In der Folge muss davon ausgegangen werden, dass jede geltend gemachte Einzelforderung gemäß § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) niedergeschlagen werden muss. Auch dieser Arbeitsschritt wird entsprechende Arbeitskapazitäten in Anspruch nehmen.

Mit Blick auf die Zahlungsverzögerungen bei Investitionszuwendungen im Bereich der Kreisstraßen ist anzumerken, dass hier zwischen der Förderzusage und der tatsächlichen Auszahlung der Zuweisung durch das Land deutlich längere Zeiträume – mitunter mehrere Haushaltsjahre – vergehen können, so dass entsprechende Zinsberechnungen bis zum 02.03.2017 noch nicht möglich waren. Auch hier ist in Ermangelung einer Rechtsgrundlage nicht mit einer tatsächlich Durchsetzung der Forderungen zu rechnen.

Schmidt  
Landrat

**Anlage/n:**

2017\_0403\_Anlage 1  
2017\_0403\_Anlage 2  
2017\_0403\_Anlage 3  
2017\_0403\_Anlage 4

**Anlagenbeschreibung**

**Anlage 1**

Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums Kassel zur 1. Nachtragshaushalts-satzung des Landkreises Kassel für das Haushaltsjahr 2016

**Anlage 2**

Information zu Wartezeiten der Zentralen Notaufnahme Klinikum Kassel

**Anlage 3**

Schreiben des NVV vom 20.12.2016

**Anlage 4**

Presseberichterstattungen der HNA vom 19.01.2017